

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ der Stadt Oelde – Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Niederschrift der Informationsveranstaltung vom 07.12.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist als separate Anlage Nr. 13 beigefügt.

Stellungnahmen zu den im Rahmen der am 07.12.2022 durchgeführten Bürgerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Hinweise

Nr.	Verfasser/in	Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1	Bürgerversammlung	07.12.2022	<i>Frage zum Flächenverbrauch und zur planungsrechtlichen Zulässigkeit</i>	Das Plangebiet wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 105 als Gewerbe-/Industriegebiet überplant. Auch der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet sowie die angrenzenden Bauflächen als <i>gewerbliche Baufläche</i> nach § 5(2) Nr. 1 BauGB dar. Die vorliegende Planung ermöglicht statt der gewerblichen Bebauung nunmehr den Bau einer Windenergieanlage sowie eine zusätzliche energetische Nutzung in Bezug auf die Photovoltaik.
2	Bürgerversammlung	07.12.2022	<i>Frage zum Waldbestand und wie groß der Eingriff ist.</i>	Die „Waldinsel“ innerhalb des Plangebiets wurde bereits im bestehenden Bebauungsplan als Gewerbegebiet überplant und entsprechend bilanziert / ausgeglichen. Ein Eingriff in den südlichen

				Wald ist nicht vorgesehen, die Waldfläche wird jedoch in Teilbereichen durch den Rotor der geplanten Windenergieanlage überstrichen. Die betroffene Fläche wurde von der Fa. Craemer erworben.
3	Bürgerversammlung	07.12.2022	<i>Frage zum Abstand von Wohnbebauung im Außenbereich.</i>	Zu Siedlungsbereichen gelten aktuell mindestens 1.000 m Abstand. Der nächste Siedlungsbereich ist 2,1 km entfernt und damit das Kriterium erfüllt. Gemäß den Neuerungen im BauGB gilt ab dem 01.02.2023 für Wohnnutzungen im Außenbereich, dass bei einem Abstand von mehr als dem zweifachen der Gesamthöhe einer Windenergieanlage nicht mehr von einer optischen Bedrängung auszugehen ist. Die geplante Windenergieanlage wird auf eine Höhe von maximal 250,0 m beschränkt, das nächste Wohnhaus ist 535 m entfernt. Somit wird der erforderliche Mindestabstand aus Gründen der optisch bedrängenden Wirkung eingehalten.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

(Zeitraum: 28.11.2022 – 16.12.2022)

Nr.	Verfasser/in	Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1	Bürger	28.11.2022	<p><i>Anliegend senden wir einen Zeitungsartikel zu den Plänen der Landesregierung NRW in Hinblick auf den Ausbau der Windenergie zur Lektüre.</i></p> <p>[Anmerkung der Verwaltung: Der der Stellungnahme beigefügte Zeitungsartikel ist dieser Vorlage als Anlage 14 beigefügt.]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird durch die Stellungnahme nicht in Frage gestellt, eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
2	Sonderlandeplatz Oelde Bergeler	04.12.2022	<p><i>„[...] Die „Windenergieanlage Craemer“ gemäß Bebauungsplan Nr. 158 soll in unmittelbare Nachbarschaft östlich zum Sonderlandeplatz Oelde-Bergeler (EDLU) errichtet werden.</i></p> <p><i>Da eine Standardplatzrunde für diesen Sonderlandeplatz nicht festgelegt und veröffentlicht ist, kann das Anflugverfahren den Anforderungen entsprechend angepasst werden.</i></p> <p><i>Soweit die Windenergieanlage keinen Einfluss auf die Betriebsgenehmigung des Sonderlandeplatz</i></p>	<p>Nach telefonischer Rückfrage am 03.01.2023 bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 wies diese darauf hin, dass die einvernehmliche Änderung des Anflugverfahrens auf den Sonderlandeplatz (aufgrund der geplanten Windenergieanlage) keinen Einfluss auf die Betriebsgenehmigung des Sonderlandeplatz Oelde-Bergeler (EDLU) hat. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 158 wird entsprechend ergänzt.</p>

			<p><i>Oelde-Bergeler (EDLU) hat, sehen wir keine Bedenken.</i></p> <p><i>Zur Wahrung aller Interessen bitten wir in der Sache um Bestätigung. [...]"</i></p>	
--	--	--	--	--

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

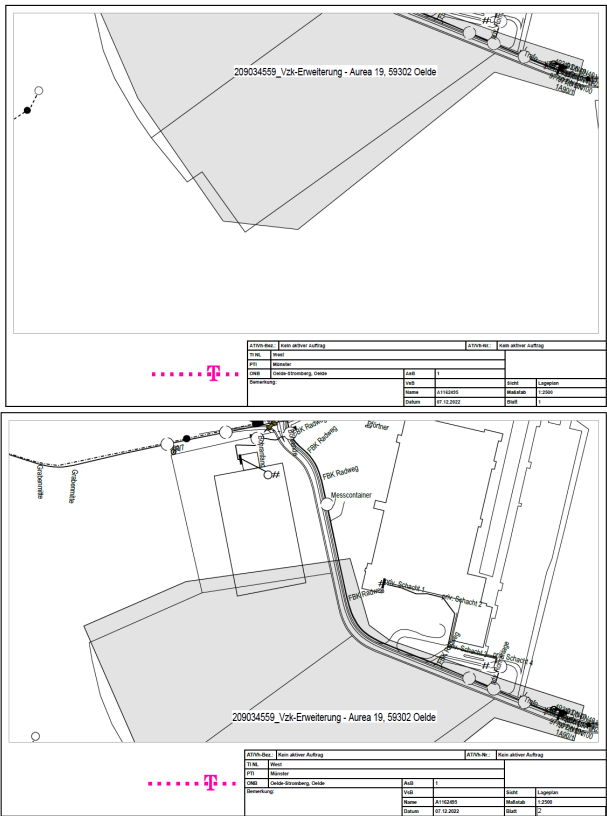
(Beteiligungszeitraum: 28.11.2022 – 16.12.2022)

Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange/ Nachbarkommune	Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1	Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW	28.11.2022 und 21.12.2022	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
2	Bezirksregierung Münster, Dez. 25 (Verkehr)	14.12.2022	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
3	Bezirksregierung Münster, Dez. 26 (Luftverkehr)	28.11.2022	<p><i>„[...] der angedachte Standort der WEA ist luftrechtlich als kritisch einzustufen. Eine endgültige Entscheidung vermag ich erst dann zu treffen, wenn meine Beteiligung in einem BImSch-Verfahren, auch Vorbescheid, erfolgt, da ich vorliegend die Deutsche Flugsicherung beteiligen muss.</i></p> <p><i>Ich stelle jedoch anheim, bereits jetzt den Betreiber des Sonderlandeplatzes Oelde Bergeler zu beteiligen. [...]"</i></p>	<p>Nach telefonischer Rückfrage am 03.01.2023 bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 wurde auf eine Beteiligung des Sonderlandeplatzes Oelde Bergeler im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen. Da sich der Betreiber des Sonderlandeplatzes dahingehend geäußert hat, dass das Anflugverfahren den Anforderungen entsprechend angepasst werden kann, werden von Seiten der Bezirksregierung die geäußerten Bedenken zurückgestellt. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 158 wird entsprechend ergänzt.</p>

4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 32 (Regional- entwicklung)	-	-	-
5	Bezirksregierung Münster, Dez. 33 (Ländliche Ent- wicklung, Bodenordnung)	06.12.2022	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
6	Bezirksregierung Münster, Dez. 52 (Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Altlas- ten, Bodenschutz)	30.11.2022	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
7	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissions- schutz)	-	-	-
8	Bezirksregierung Münster, Dez. 54 (Wasserwirt- schaft)	08.12.2022	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
9	Bischöfliches Generalvika- riat Münster(Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster)	-	-	-
10	Bundesamt für Infrastruk- tur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bun- deswehr	30.11.2022	<p><i>„[...] die Bundeswehr unterstützt den Ausbau er- neuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich mili- tärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftver- kehr, berühren oder beeinträchtigen. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst im Eigentlichen Ver- fahren nach BImSchG feststellen lassen.</i></p>	Der Vorhabenträger wird über die Stel- lungnahme des Bundesamts für Infrastruk- tur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr informiert. Insgesamt wird die Stellungnahme zur Kenntnis ge- nommen.

			<i>Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbe- trachtung, in Rücksprache mit meinen zu betei- ligenden militärischen Fachdienststellen, eine de- zidierte Stellungnahme abgeben. [...]."</i>	
11	Bundesanstalt für Immo- bilienaufgaben: Sparte Verwaltungsaufgaben - Träger öffentlicher Be- lange (Nordrhein-Westfa- len)	-	-	-
12	Bundeseisenbahnvermö- gen, Dienststelle West Außenstelle Essen	-	-	-
13	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	-	-	-
14	Deutsche Post Bauen GmbH, NL Münster	-	-	-
15	Deutsche Telekom Tech- nik GmbH: West PTI 15 (Früher: Deutsche Tele- kom Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13)	07.12.2022	<i>„[...] Die Telekom Deutschland GmbH (nachfol- gend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen so- wie alle Planverfahren Dritter entgegenzuneh- men und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten vorhabenbezogenen Be- bauungsplan Nr. 158 „Windenergieanlage Crae- mer“ bestehen keine Einwände.</i>	Der Vorhabenträger wird über die Stel- lungnahme der Deutschen Telekom Tech- nik GmbH informiert. Auf der Ebene der Bauleitplanung wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

			<p><i>Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist.</i></p> <p><i>Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen. [...]"</i></p>	
--	--	--	---	--

			 <p>Lap 1-2</p>	
16	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen	05.01.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
17	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	01.12.2022	<i>„[...] Ihr Schreiben ist am 25.11.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich</i>	Der gemäß Eisenbahn-Bundesamt erforderliche Abstand zwischen Windenergieanlage und Bahntrasse müsste – bezogen auf die projektierte Windenergieanlage – etwa

		<p><i>danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</i></p> <p><i>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes betreffen.</i></p> <p><i>Nach Prüfung der Sachlage ist dies der Fall. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind demnach räumlich und sachlich von der Planung berührt.</i></p> <p><i>Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen allerdings keine Bedenken gegen Ihre Planung:</i></p> <p><i>Die in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB), Anlage A 1.2.8/6 aufgeführten Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu Verkehrswegen und Gebäuden sind anzuwenden.</i></p> <p><i>Danach gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen Abstände zwischen Windenergieanlagen und Verkehrswegen sowie Gebäuden, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforder-</i></p>	<p>375 m betragen. Der tatsächliche Abstand zwischen der Windenergieanlage und der weiter nördlich verlaufenden Bahntrasse Hannover–Ruhrgebiet beträgt ca. 1.000 m. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand geht die Stadt Oelde davon aus, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt wird.</p>
--	--	--	--

			<p>lich. Im vorliegenden Fall wäre also dementsprechend eine sachverständige, genehmigungsbezugnehmende Stellungnahme erforderlich. Bitte beachten Sie außerdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Mindestabstände haben empfehlenden Charakter. Die zuständige Genehmigungsbehörde entscheidet in alleiniger Verantwortung über etwaige, auf den Bahnbetrieb bezogene Risiken für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Sicherheit und Leichtigkeit des benachbarten Eisenbahnverkehrs darf jedenfalls nicht beeinträchtigt werden. ▪ Das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der DB Netz AG Produktionsdurchführung West, Duisburg, als Betreiberin der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen. Die DB Netz AG erfüllt ebenfalls Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Daher empfehle ich eine diesbezügliche Beteiligung, sofern diese nicht bereits stattfindet, dies kann ich leider aus den mir vorliegenden Unterlagen nicht ersehen. Zu aktuellen zulassungsrechtlichen und raumbedeutsamen Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die mit Ihrer Planung kollidieren könnten, sollte sich ggf. ebenfalls die DB Netz AG äußern. Ich halte eine diesbezügliche Interessenkollision aber für unwahrscheinlich. [...]" 	<p>Die DB Netz AG wurde im Verfahren beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>
18	Ericsson Services GmbH	28.11.2022	keine Bedenken	entfällt

19	Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst-Denkmalpflege)	13.12.2022	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
20	Fernstraßenbundesamt	30.11.2022	<p><i>„[...] Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</i></p> <p><i>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 158, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers</i></p>	Die Stadt Oelde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Autobahn GmbH beteiligt. Bedenken zur vorliegenden Planung wurden nicht geäußert.

			<p><i>der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</i></p> <p><i>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung.</i></p> <p><i>Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet. [...]"</i></p>	
21	Gelsenwasser AG - Hauptverwaltung	-	-	-
22	Gemeinde Beelen	-	-	-
23	Gemeinde Herzebrock-Clarholz	-	-	-
24	Gemeinde Langenberg	14.12.2022	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
25	Gemeinde Wadersloh	-	-	-
26	Handelsverband NRW - Westfalen-Münsterland e. V. (Geschäftsstelle Münster)	16.12.2022	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
27	Handwerkskammer NRW	16.12.2022	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
28	IHK Nord Westfalen	16.12.2022	<i>„[...] Zu den konkreten Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erheben wir keine Bedenken. Aus Perspektive des Vorhaben-</i>	Die Sichtweise der IHK zur vorliegenden energetischen Nutzung als Industriegebiet festgesetzter Flächen kann vor dem Hin-

			<p><i>trägers ist die Planung zur Absicherung der betriebsbezogenen Energiebedarfe absolut nachvollziehbar. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die „doppelte“ Nutzung der Flächen im Planareal, um sowohl die Windenergie als auch die Solarenergie zu nutzen.</i></p> <p><i>Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht weisen wir darauf hin, dass durch das Vorhaben Flächen in einem ausgewiesenen Industriegebiet zukünftig nicht mehr für klassische industriell-gewerbliche Nutzungen zur Verfügung stehen werden. Durch die Planungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien innerhalb eines Industriegebietes wird der Nutzungsdruck aus Flächenperspektive erhöht. Gewerbe- und Industriebetriebe sind mit anderen Nutzungen häufig inkompatibel und dadurch in ihrer Standortwahl erheblich eingeschränkt. Daher sind Industrie- und Gewerbegebiete primär für Nutzungen vorzuhalten, die auf besondere Standortbedingungen angewiesen sind. Die bedarfsgerechte Verfügbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen sollte im Sinne einer positiven wirtschaftlichen Gesamtentwicklung gewährleistet sein und bei weiteren Planungen berücksichtigt werden. [...]“</i></p>	<p>tergrund der stetigen Nachfrage nach Gewerbeflächen nachvollzogen werden. Auch aus städtebaulicher Sicht sollten – im Sinne einer sparsamen Nutzung von Flächen und im Interesse einer konzentrierten Siedlungsentwicklung – Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke genutzt werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage mit erheblich gestiegenen Energiepreisen ist die betriebliche Entscheidung der Fa. Craemer nachvollziehbar und klimapolitisch wünschenswert. Festgestellt wird, dass es sich vorliegend ausschließlich um eine betriebsbezogene Planung handelt.</p> <p>Darüber hinaus wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen: § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien - Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.</p>
--	--	--	--	---

				Die Stellungnahme der IHK wird zur Kenntnis genommen.
29	Kreis Gütersloh	12.12.2022 und Nachtrag vom 16.12.2022	<p><i>Stellungnahme vom 12.12.2022 – Folgende Hinweise werden vorgetragen:</i></p> <p><i>„[...] Aus Sicht des Kreises Gütersloh besteht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 158 "Windenergieanlage Craemer" Nachbesserungsbedarf an der Planung bzw. den Unterlagen. Ohne eine Ergänzung der Aussagen kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</i></p> <p><i>Der Kreis Gütersloh wurde als Träger öffentlicher Belange in dem o. g. Verfahren um Stellungnahme gebeten.</i></p> <p><i>Hausintern habe ich die Fachabteilungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Wirtschaftsförderungsgesellschaft - pro Wirtschaft GT GmbH</i> • <i>4.1 Geoinformation, Kataster und Vermessung</i> • <i>4.4.2 Tiefbau -Kultur- und Wasserbau</i> • <i>4.5.2 Umwelt – Naturschutz</i> <p><i>Die Abteilung Umwelt - Naturschutz hat sich wie folgt geäußert:</i></p> <p><i>„Grundsätzlich bestehen gegen die Planung zunächst keine Bedenken. Allerdings stehen die Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Belangen aus, eine avifaunistische Kartierung wird derzeit noch durchgeführt.</i></p> <p><i>Erste Hinweise auf mögliche Konflikte geben die Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „AUREA“, wo beschrieben ist, dass zur</i></p>	<p>Die Unterlagen werden zur Offenlage konkretisiert und der Kreis Gütersloh erneut zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Zu Abteilung Umwelt – Naturschutz: Die Kommune nimmt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis. Der Umweltbericht nebst Artenschutzprüfung ist Teil der Planunterlagen zur Offenlage.</p>

		<p><i>Vermeidung populationsrelevanter Störungen die Arten Nachtigall, Rebhuhn, Kiebitz und Turteltaube bei der Bauzeitenplanung berücksichtigt werden. Ebenfalls wurden als WEA-empfindlich eingestufte Fledermausarten, wie Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler und Abendsegler kartiert.</i></p> <p><i>Welche relevanten Vogelarten aktuell in Raum vorkommen, ist durch die laufende Kartierung zu ermitteln. Zumindest das Vorkommen der Nachtigall ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh auch aus den letzten Jahren bekannt. Der UNB GT bekannte Daten zu Artvorkommen im Raum [...] (05241/85-2702, [...]@kreis-guetersloh.de) zur Verfügung stellen. Wie auf Seite 21 des Umweltberichtes (Vorentwurf) geschrieben, soll der Eingriff in das Landschaftsbild durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Die UNB GT regt an, die Kompensationsflächen so zu gestalten, dass sie neben der Aufwertung des Landschaftsbildes auch eine positive Funktion für die vorkommenden wertgebenden Arten im Bereich des Vorhabens aufweisen. Beispielsweise kann von der Anlage von Heckenstrukturen die Nachtigall profitieren. Hierbei ist jedoch darauf zu achten ausreichend Abstand (mind. 150 m) zur geplanten WEA zu halten (s. S. 59 Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, MULNV und LANUV 2017).</i></p>	<p>Die Stadt ist aktuell im Kontakt mit der UNB des Kreises Warendorf, ob die Kompensation über Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzgeld erfolgen soll. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p>
--	--	---	--

			<p><i>Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme steht Ihnen [...] gerne zur Verfügung. [...]"</i></p> <p><i>Nachtrag vom 16.12.2022– Folgende Hinweise werden vorgetragen</i></p> <p><i>„[...] zum Vorhaben der Stadt Oelde nimmt der Kreis Gütersloh e r g ä n z e n d zur Stellungnahme vom 12.12.2022 wie folgt Stellung: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken. Auf Anregung des Kreises Warendorf habe ich hausintern ergänzend die Abteilung Bauen, Wohnen Immissionen - Immissionsschutz beteiligt, da die geplante WKA auch maßgeblichen Einfluss auf das Wiedenbrücker Gebiet hat. [...]"</i></p>	<p>Zu Abteilung Bauen, Wohnen Immissionen – Immissionsschutz: Die Kommune nimmt die Stellungnahme der Abteilung Bauen, Wohnen Immissionen zur Kenntnis.</p>
30	Kreis Warendorf	14.12.2022	<p><i>Immissionsschutz</i></p> <p><i>„Aus Sicht des Immissionsschutzes sollten sowohl der Schattenwurf als auch der Schall bereits im BPlan-Verfahren abschließend geprüft werden. Ich weise darauf hin, dass wir das LANUV zur Plausibilitätsprüfung des Schallgutachtens beteiligen werden. Eine abschließende Stellungnahme zum I-Schutz wird dann im Rahmen der Beteiligung nach § 4(2) BauGB erfolgen.“</i></p>	<p>Zu Abt. Immissionsschutz: Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 105 umfasst auf der Basis eines Gesamtkonzepts schalltechnische Emissionskontingente, die für die einzelnen Teilflächen festgelegt worden sind. Für die Errichtung der WEA wird die Teilfläche G1e 9 mit Emissionskontingente LEK 70 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts in Anspruch genommen. Gemäß dem vorgelegten schalltechnischen Gutachten werden die Immissionszielwerte an den umliegenden Wohnnutzungen eingehalten bzw. unterschritten. Bzgl. der Schattenwurf-Thematik kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass es</p>

			<p><i>Untere Naturschutzbehörde: „Eine umfassende Stellungnahme meinerseits ist zum derzeitigen Planungsstand nicht möglich. Wesentliche Teile des Umweltberichts sind noch nicht erstellt. Die Artenschutzprüfung ist noch in Arbeit. Ich weise darauf hin, dass diese auf der Grundlage des Leitfadens Windenergie und Artenschutz NRW zu erarbeiten ist. Inwieweit artenschutzrechtliche Konflikte bestehen und wie sie zu lösen sind, ist noch offen. Diese Unterlagen sind bis zum Beteiligungsschritt nach § 4 (2) BauGB zu erarbeiten.“</i></p>	<p>durch die bereits errichteten Windenergieanlagen sowie die vorliegend projektierte Anlage in der Gesamtbelastung an mehreren Immissionsorten zu einer Überschreitung der Schattenwurfdauer bzw. des Grenzwerts kommen wird. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens kann die Einhaltung der o. g. Grenzwerte durch eine Abschaltautomatik sichergestellt werden. Die Kommune nimmt die Stellungnahme der Abt. Immissionsschutz zur Kenntnis und geht aufgrund der gutachterlichen Stellungnahmen davon aus, dass der Immissionsschutz der umliegenden Wohnnutzungen sichergestellt ist.</p> <p>Zu Untere Naturschutzbehörde: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind der Kommune keine Konflikte bekannt. Somit wird die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht nebst Artenschutzprüfung ist Teil der Planunterlagen zur Offenlage.</p>
--	--	--	---	---

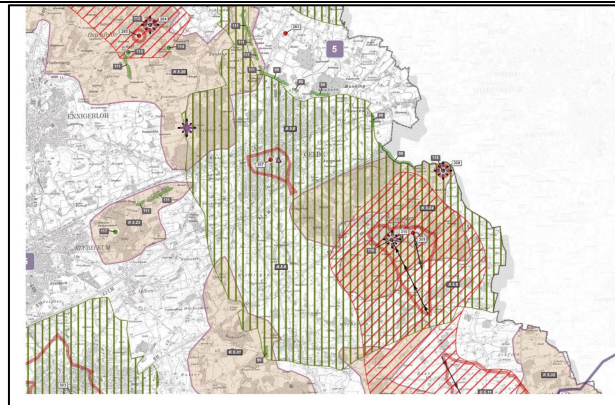
			<p><i>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz: „Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung.“</i></p> <p><i>Untere Bodenschutzbehörde: „Der Planung wird unter Vorbehalt zugestimmt, da der Umweltbericht erst im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt wird.“ [...]</i></p>	<p>Zu Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz: Die Stadt Oelde nimmt die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zur Kenntnis.</p> <p>Zu Untere Bodenschutzbehörde: Die Stadt Oelde nimmt die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zur Kenntnis.</p>
31	Landesbetrieb Straßenbau NRW	07.12.2022	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
32	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	05.12.2022	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
33	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
34	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
35	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
36	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	30.11.2022	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
37	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	05.12.2022	<i>„es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Da jedoch bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde sowie paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tie-</i>	Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme des LWL – Archäologie für Westfalen informiert. Insgesamt wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen, Plankarte und Begründung werden entsprechend ergänzt.

			<p><i>ren) aus der Oberkreide (Campanium) angetroffen werden können, bitten wir, in den Bebauungsplan folgende Hinweise/Auflagen aufzunehmen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.</i> <i>2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).</i> <i>3. Der LWL-Archäologie für Westfalen, den Mitarbeiter*innen des Referats Paläontologie und ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. [...]"</i> 	
38	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-	-

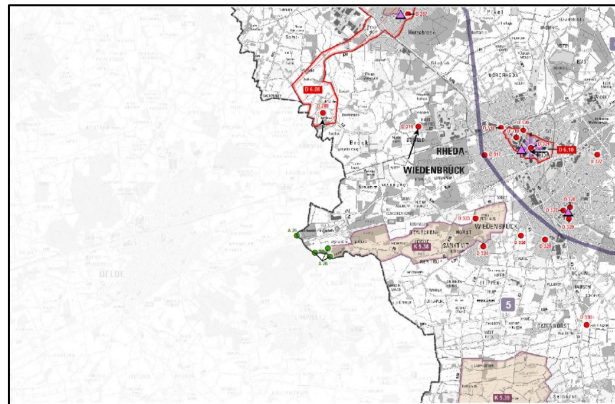
39	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	14.12.2022	<p><i>Folgende Hinweise werden vorgetragen:</i></p> <p><i>„[...] vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung. Mit dem Planverfahren soll der planungsrechtliche Rahmen zur Errichtung einer Windenergie- und einer Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb des Industriegebiets aufgestellt werden. Aus Sicht der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen nehmen wir gem. § 22 Abs. 4 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zur oben genannten Planung zum öffentlichen Belang Denkmalpflege/Denkmalschutzes Stellung. Während gegen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Plangebiet keine Bedenken seitens der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur bestehen, weisen wir darauf hin, dass die Errichtung einer 250 m hohen Windkraftanlage, aufgrund der großen Fernwirkung der Anlage, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erscheinungsbilder und der städtebaulichen Wirkungen von Baudenkmalern führen kann.</i></p> <p><i>Im engeren Umfeld der Planung befinden sich folgende Baudenkmäler:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>ehem. Rittergut Haus Nottbeck, Landrat-Predeick-Allee 1,</i> - <i>Hofanlage Wibberich, Nottbeck 9,</i> - <i>Kreuzweg Stromberg,</i> - <i>Wegekreuz bei Hof Nordhues,</i> - <i>Wegekreuz bei Hof Günnewig.</i> 	<p>Im Rahmen der Beurteilung möglicher Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage auf die vom LWL benannten Denkmale bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. In diesem Zusammenhang sind auch bestehende sichtverschattende Elemente (Waldflächen, Baumreihen etc.) sowie das Relief und bestehende Vorbelastungen zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird auch auf den Umweltbericht verwiesen. Vor einer Erläuterung der einzelnen Fragestellungen wird – als Grundlage für die Bewertung/Abwägung – eine rechtliche Einordnung des Denkmalschutzes auf Basis vorliegender Rechtsprechung vorgenommen: Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 23.08.2012 (Az. 12 LB 170/11) schützt § 8 Satz 1 NDSchG das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, also die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs, ab. Je höher der Wert</p>
----	--	------------	--	---

		<p><i>Da es sich bei den Belangen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes um im höchsten Maße standortabhängige Abwägungsbelange handelt, empfehlen wir diese Belange bereits auf der Ebene des Bebauungsplans zu prüfen und, wo erforderlich, Festlegungen zu treffen, die eine Beeinträchtigung von schutzwürdigen Erscheinungsbildern und spezifischen Wirkungsräumen des jeweiligen kulturellen Erbes verhindern oder unerheblich machen.</i></p> <p><i>Konkrete Hinweise auf zu berücksichtigende Belange sind, neben den Denkmallisten, in den kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zur Regionalplanung – in diesem Fall für die Regierungsbezirke Münsterland und Detmold – zusammengetragen. Die Fachbeiträge stehen unter https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft zur Verfügung. Da die Fachbeiträge für die Ebene der Regionalplanung entwickelt wurden, gilt es, die dort zusammengetragenen Informationen für die Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren.</i></p> <p><i>In dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münster wird das ehem. Rittergut Nottbeck wegen seiner besonderen Bedeutung als raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt mit funktionaler Raumwirksamkeit ausgewiesen. Darüber hinaus sind zwei Sichtachsen auf den durch die Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL) ausgewiesenen</i></p>	<p>des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung von dessen Erscheinungsbild anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein. Der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ ist – wie der der „Beeinträchtigung“ – ein der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegender unbestimmter Rechtsbegriff.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.01.2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVwZ-RR 2011). Letzteres kann auch etwa dann der Fall sein, wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht ist und das umstrittene Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.03.2012 - 10 A 2037/11). Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22</p>
--	--	---	---

			<p><i>historischen Ortskern Strombergs verzeichnet, die durch die Planung ggfls. hinterfangen werden könnten.</i></p> <p><i>Um mögliche Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes schon frühzeitig abschätzen zu können, empfehlen wir, die Auswirkungen der Planung anhand aussagekräftiger Visualisierungen zu prüfen.</i></p> <p><i>Hierbei zu berücksichtigen sind auch kumulative Effekte, die z. B. durch das visuelle Zusammenspiel mit bereits realisierten Windenergieanlagen auftreten können.</i></p> <p><i>Für denkmalpflegerische Belange kann so bereits in diesem Verfahrensschritt dazu beigetragen werden, einer Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW im konkreten Zulassungsverfahren gem. Bundesimmissionsschutzgesetz entgegenzuwirken und den Erhalt und die Nutzung von Denkmälern und Denkmalsbereichen sowie die angemessene Gestaltung ihrer Umgebung nach § 3 DSchG NRW zu stützen.</i></p> <p><i>Bitte ergänzen Sie Ausführungen zu dem Belang im Rahmen des Umweltberichts und der Entwurfsbegründung. [...]</i></p> <p><i>Anhang: 2 Auszüge aus dem Kartenwerk der kurlandschaftlichen Fachbeiträge [...]"</i></p>	<p>B12.1741) ist als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Bauten müssen sich weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.</p>
--	--	--	---	---



Auszug_KuLaReg_Münsterland



Auszug_KuLaReg_Detmold

Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des Grades der Denkmalbeeinträchtigung sind diejenigen Gründe, die zur Unterschutzstellung eines Denkmals geführt haben. In einer Einzelfallentscheidung des OVG Münster vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) urteilte das Gericht, dass die architekturgeschichtliche, volkskundliche und siedlungsgeschichtliche Bedeutung des (in dieser Entscheidung) betroffenen Denkmals durch die in etwa 600 m Entfernung errichtete Windenergieanlage unberührt bleibt. Die Richter wiesen darauf hin, dass das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal schützt. Dieses kann jedoch im Einzelfall durch Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sein.

In Bezug auf das Konfliktfeld Windenergie – Denkmalschutz – Landschaftsbild urteilte das VG Hannover am 21.03.2022 (Az. 12 A 3098/17): „Auch soweit einzelne Bestandteile des Denkmals [...] gleichzeitig mit der geplanten Windenergieanlage wahrgenommen werden können, kann nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals ausgegangen werden. [...] Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die für das Denkmal wertgebende landwirtschaftliche Prägung der Land-

			<p>schaft durch die geplanten Windenergieanlagen nicht geschmälert wird. Windenergieanlagen werden in aller Regel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet, ohne die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen in nennenswertem Umfang einzuschränken. Eine industrielle Überprägung der Landschaft findet entgegen der Auffassung der Klägerin in erster Linie durch die vorhandenen Hochspannungsleitungen, die Bahnlinie, die Straßen und das Betonfertigteilwerk statt. Insbesondere die Bahnlinie und die Straßen sowie das Betonwerk sind darüber hinaus aufgrund ihrer horizontalen Ausdehnung weit mehr als die geplanten Windenergieanlagen geeignet, die Landschaft in unterschiedlichen Flächen aufzuteilen und dadurch die konstituierende Einbindung des Denkmals in die Landschaft zu beeinträchtigen. Auch der Vertreter des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege hat im Termin der mündlichen Verhandlung ausgeführt, er gehe nicht davon aus, dass die landwirtschaftliche Prägung der Umgebung des Denkmals durch die Windenergieanlagen so verändert werde, dass die Einbindung des Denkmals in diese Landschaft nicht mehr erkannt werden könne.“</p> <p><u>Ehem. Rittergut Haus Nottbeck:</u></p>
--	--	--	--

			<p>Das etwa 2,1 km südöstlich des Plangebiets gelegene Denkmal ist in nördlicher/westlicher Richtung von dichtem hohen Baumbestand umgeben. Auch nach Süden und Osten prägen Baumreihen, kleinere Waldbereiche und eine Streuobstwiese das Umfeld. Die Gehölzbestände führen dazu, dass das Denkmal als solches in der freien Landschaft kaum wahrgenommen werden kann. Zwischen dem Plangebiet und dem Haus Nottbeck liegen größere Waldflächen, zudem wurden in etwa dem halben Abstand der (potenziellen) Sichtachse bereits zwei große Windenergieanlagen errichtet. Etwa 1.250 m nördlich und etwa 1.000 m nordöstlich bestehen bereits zwei weitere große Windenergieanlagen mit Höhen um die 200 m, so dass der Landschaftsraum um das Denkmal schon heute vorbelastet ist. Gegenüber diesen Anlagen tritt die vorliegend geplante Windenergieanlage in den Hintergrund.</p> <p><u>Hofanlage Wibberich:</u> Die etwa 1,5 km südöstlich des Plangebiets gelegene Hofstelle wird gegenüber dem Plangebiet durch größere zusammenhängende Waldflächen beiderseits der Autobahntrasse abgeschirmt. Etwa im halben Abstand der (potenziellen) Sichtachse zwi-</p>
--	--	--	---

			<p>schen Plangebiet und Denkmal wurden bereits zwei Windenergieanlagen der 200 m-Klasse errichtet, so dass der Landschaftsraum um das Denkmal schon heute vorbelastet ist.</p> <p><u>Hof Nordhues:</u> Das etwa 1,1 km südwestlich des Plangebiets gelegene Denkmal liegt in direkter Sichtachse zur geplanten Windenergieanlage, unterbrochen von mehreren Baumreihen. Südlich der Autobahn in Abständen von ca. 1,1 km und ca. 1,6 km wurden bereits zwei Windenergieanlagen der 200 m-Klasse errichtet, die eine Vorbelastung des Landschaftsraums darstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Örtlichkeit der Hofstelle durch eine größere, direkt angrenzende Freiflächen-Photovoltaikanlage überprägt ist, die noch einmal erheblich erweitert werden soll.</p> <p><u>Kreuzweg Stromberg:</u> Aufgrund der erhöhten Lage des Ortsteils Stromberg besteht nur von Teilbereichen des Kreuzwegs eine Sichtverbindung zu den bestehenden Windenergieanlagen im Umfeld des Gewerbegebiets AUREA bzw. zu der vorliegend geplanten Windenergieanlage. Darüber hinaus wird die Sichtverbindung durch größere Waldflächen unter-</p>
--	--	--	--

				<p>brochen. Neben den bestehenden Windenergieanlagen stellt auch der Funkmast in Kuppenlage eine Vorbelastung des Landschaftsbilds dar.</p> <p><u>Wegekreuze:</u> Wegekreuze dienen i. W. als Wegzeichen für Wanderer und Pilger und sind im Rahmen von Wallfahrten bzw. Prozessionen Orte des Gebets und der Andacht. Nach Einschätzung der Stadt ist die Bedeutung eines Wegekreuzes nicht mit der Bedeutung eines Baudenkmals (wie Haus Nottbeck) vergleichbar. Vor dem Hintergrund bestehender sichtverschattender Elemente (Gehölze, Waldbereiche etc.) und der im Umfeld bereits errichteten Windenergieanlagen wird nicht erwartet, dass die geplante Windenergieanlage die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lässt.</p> <p><u>Fazit:</u> Unter Berücksichtigung bestehender sichtverschattender Elemente, durch das Relief bedingte nicht einsehbare Bereiche und Vorbelastungen durch bestehende große Windenergieanlagen im Bereich der Sichtachsen sind – aus Sicht der Stadt – die o. g. Denkmale nur in begrenztem Umfang von der vorliegenden Planung betref-</p>
--	--	--	--	---

			<p>fen. Auf dieser Grundlage werden die Belange des Denkmalschutzes als nicht durchgreifend angesehen und werden daher entsprechend zurückgestellt. Eine Visualisierung wird hier als nicht zielführend angesehen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes mit den Belangen der Erzeugung regenerativer Energie gegen- und untereinander stellt die Stadt Oelde – vor dem Hintergrund der im Umfeld des Gewerbegebiets AUREA bereits bestehenden Windenergieanlagen – die Belange des Denkmalschutzes vorliegend zurück. Aufgrund der Entfernungen zwischen den Denkmälern und dem Plangebiet, bestehender sichtsverschattender Elemente sowie der Tatsache, dass die o. g. Denkmale im Landschaftsraum kaum wahrgenommen werden können, wird diese Vorgehensweise für verträglich gehalten. Eine Visualisierung würde hier keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringen. Darüber hinaus wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen: <i>§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien - Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromer-</i></p>
--	--	--	--

				<p>zeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.</p> <p>Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als <i>im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend</i> dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Eine Anpassung der Planunterlagen wird daher nicht als erforderlich angesehen.</p>
40	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Regionalverkehr Münsterland GmbH,	-	-	-

	Lüdinghausen (Verkehrsmanagement)			
41	Stadt Ahlen	-	-	-
42	Stadt Beckum: Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	-	-	-
43	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Stadtentwicklung	28.11.2022	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
44	Stadt Rheda-Wiedenbrück	09.12.2022	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
45	Stadtwerke Ostmünsterland	15.12.2022	<i>„Gegen die Aufstellung des o.a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Stadtwerke Ostmünsterland keine Bedenken. Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen (Windkraft und Photovoltaik) in das Netz der Stadtwerke Ostmünsterland ist bis zu einer max. Leistung von 7,1MVA möglich. Netzverknüpfungspunkt ist die vorhandenen Kunden-Trafostation AUREA 19 (Craemer).“</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
46	Thyssen GmbH	12.12.2022	<i>„[...] am südlichen Rand der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L00663 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2500. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifen von 4,0 m (2,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen</i>	Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme der Thyssen GmbH informiert. Auf der Ebene der Bauleitplanung wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

		<p><i>Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.</i></p> <p><i>Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung gutachtlicher Stellungnahmen im Auftrag des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.; technisch wissenschaftlicher Verein) sind für Windenergieanlagen (WEA), in Abhängigkeit von deren Abmessung, Abstände von bis zu 35 m zu</i></p>	
--	--	---	--

		<p><i>Gasfernleitungen sowie Abstände zu oberirdischen Anlagen wie z.B. Schieberstationen bei einzelnen Windenergieanlagen bis zu 290 m und bei Windparks bis zu 675 m erforderlich.</i></p> <p><i>Die konkrete Prüfung über die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände, ist in einem Lageplan einzuarbeiten und uns entsprechend nachzuweisen.</i></p> <p><i>Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.</i></p> <p><i>Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.</i></p> <p><i>Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitungen, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.bil-leitungsauskunft.de</i></p>	
--	--	---	--

		<p><i>einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch unseren Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.</i></p> <p><i>Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden.</i><i>2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.</i><i>3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.</i> <i>Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten.</i> <i>Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die</i>	
--	--	--	--

			<p><i>begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkzeuge vor Baubeginn zu erfolgen.</i></p> <p><i>4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.</i></p> <p><i>5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.</i></p> <p><i>6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.</i></p> <p><i>7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.</i></p> <p><i>8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in</i></p>	
--	--	--	--	--

			<p><i>einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.</i></p> <p><i>9. Bodenabtrag bzw. –auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.</i></p> <p><i>10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</i></p> <p><i>11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.</i></p> <p><i>12. Muldenversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.</i></p> <p><i>13. Zusätzliche Auflagen</i> <i>Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.</i></p> <p><i>Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitungen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</i> <i>Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.</i> <i>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</i></p>	
--	--	--	--	--

		<ol style="list-style-type: none">1. unsere Gasfernleitung L00663 im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt wird sowie in der textlichen Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 auf unsere Gasfernleitung hingewiesen wird,2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. <p><i>Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwendet werden, eine Weitergabe an eine Bau-firma darf nicht erfolgen. [...]"</i></p> <p>[Anmerkung der Verwaltung: Der Stellungnahme waren außerdem nachfolgende Unterlagen beigefügt, die hier nicht beigefügt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• 2022-toeb-1220 uebersicht• I00663 001• I00663 002• tg-datenschutzhinformatioren• tg-schutzanweisungen• tg-hochspannungsbeeinflussung• thyssengas merkblatt-60-6 p 011216]	
--	--	---	--

47	TWE-Busverkehr GmbH	-	-	-
48	Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	12.12.2022	<p><i>„[...] Die GELSENWASSER AG plant den Bau einer Trinkwassertransportleitung ON 800 von Oelde, Bergeler Weg bis Rheda-Wiedenbrück, Lippstädter Straße. Sie dient der Deckung zukünftiger Trinkwasserbedarfe im Raum Ostwestfalen. Der Plananlage anbei können Sie den aktuellen Planungsstand im Bereich der geplanten Windenergieanlage entnehmen. Die Trasse verläuft oberhalb der Geländekante entlang des Waldes, um den Eingriff in den Wald zu minimieren. Die Leitung und der 10 m breite Schutzstreifen (5 m beidseitig der Leitungssachse) liegen dabei vollständig im Flurstück 78 (Gemarkung Oelde, Flur 107) und Flurstück 172 (Gemarkung Nordrheda-Ems, Flur 18). Der durch den DVGW empfohlene Mindestabstand von Wasserleitungen zu WEAs von 30 m kann eingehalten werden. GELSENWASSER ist bereits im Austausch mit der Fa. Cramer, um eine Vereinbarkeit der Projekte aufeinander abzustimmen. GELSENWASSER ist aktuell in der Vorbereitung eines Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54. [...]“</i></p>	Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme der Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH informiert. Auf der Ebene der Bauleitplanung wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
49	Vodafone West GmbH	29.11.2022	<p><i>„[...] Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunftssicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert. Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p><i>gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen. Weiterhin bitten wir Sie uns bei neuen Informationen in laufenden Verfahren und für Koordinationsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und uns über unser zentrales Eingangstor zu informieren: E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vodafone wird digital und bittet daher nur noch um digitale Anfragen.[...]"</i></p>	
50	Wasser- und Bodenverband Oelde	-	-	-
51	Wasserversorgung Beckum GmbH	05.12.2022	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
52	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster(vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	-	-	-
53	Zweckverband SPNV Münsterland(Nahverkehr Westfalen Lippe (NWL))	-	-	-